

Bundesministerium der Finanzen
(Einzelplan 08)

**25 Bundesfinanzverwaltung verringert Risiken bei IT-gestützter Bezügezahlung über
Kat. C Dienstleister**
(Kapitel 0813 Titel 428 01)

25.0

Das Bundesfinanzministerium präzisiert die Verfahrensregeln für die Bezügebearbeitung. Mit klarstellenden Vorgaben vermindert es Risiken durch Übermittlungsfehler und die Gefahr von Manipulationen bei der IT-gestützten Bezügezahlung über Dienstleister. So darf eine Person alleine die Zahlung von Bezügen nicht veranlassen. Unterlagen, die derartige Zahlungen begründen, müssen nachprüfbar sein.

25.1

Bei den Bundesfinanzdirektionen sind Service-Center eingerichtet. Diese unterstützen die Personalstellen der Bundesfinanzdirektionen und der Hauptzollämter u. a. bei den Zahlverfahren der Besoldung für die Beamtinnen und Beamten sowie der Entgelte für die Tarifbeschäftigten (Bezüge). Als Dienstleister ordnen die Service-Center Zahlungen über das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) an. Dazu erfassen sie zahlungsbegründende Daten zur Auszahlung von Bezügen im IT-Verfahren. Vergleichbare Dienstleistungen bietet auch das BADV an.

Nach dem Haushaltsrecht des Bundes muss vor der Anordnung von Zahlungen deren Richtigkeit festgestellt werden. Beim Einsatz von automatisierten Verfahren sind die sachliche Richtigkeit und die Anordnungsbefugnis zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips immer durch zwei Personen festzustellen.

Der Bundesrechnungshof prüfte in den Jahren 2011 und 2012 Personalstellen und Service-Center bei den Bundesfinanzdirektionen West und Nord sowie beim BADV. Dabei stellte er fest:

In vielen Fällen waren Arbeitszeitchecklisten, Fahrtenbücher und Beschäftigungsnachweise der Kraftfahrer oder Leistungsfeststellungen und Prämienberechnungen bei den personalverwaltenden Stellen verblieben. Personalstellen übermittelten den Dienstleistern Unterlagen, die vielfach nur von einer Person unterschrieben waren. Auch leiteten sie Unterlagen formlos per E-Mail zu. Beispielsweise erhielt ein Dienstleister eine Prämienliste per E-Mail mit der Bitte, die Auszahlung gelisteter Beträge zu veranlassen. Einige Personalstellen übermittelten ihrem Dienstleister Stundenzahlen mit dem Formular „Sammelanordnung unständige Bezüge“ mit der Bitte, die Auszahlung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen anzuweisen. Die rechnerische und sachliche Richtigkeit hatten sie nicht bestätigt. Vielfach hatten nicht mindestens zwei Personen übermittelte Angaben, etwa Stundenzahlen, Prämienbeträge sowie entgeltwirksame Höhergruppierungen oder Stufenlaufzeiten geprüft. Übertragungsfehler, z. B. Zahlendreher bei der Bezifferung von Stundenzahlen und Leistungsprämien in Listenform, blieben unentdeckt. Berechnungen der Dienstleister fehlten in den Entgeltakten oder sie waren nicht von mindestens zwei Personen geprüft.

Die Personalstellen konnten die Bezügemitteilungen des BADV an ihre Beschäftigten nicht einsehen. Damit hatten sie keine Möglichkeit zu erkennen, ob die Zahlungen richtig waren.

25.2

Der Bundesrechnungshof hat die Fehler bei der Anweisung und Erfassung von Bezügezahlungen über Dienstleister beanstandet. Diese sind im Verfahren zur IT-gestützten Bezügezahlung entstanden. Personalstellen und Dienstleister haben das Vier-Augen-Prinzip nicht beachtet und Bezügezahlungen nicht fehlerfrei erfasst und angewiesen. Darüber hinaus war es möglich, durchschnittliche Monatsarbeitszeiten, Entgeltbeträge sowie auch dauerhaft wirksame Zahlungen (z. B. bei Veränderung einer Stufenlaufzeit) zu manipulieren, weil Entscheidungen nicht dokumentiert waren oder weil nicht klar war, wer die Verantwortung trug. Treten diese Risiken ein, kann dies über viele Jahre hinweg zu rechtswidrigen Bezügezahlungen führen.

Deshalb hat der Bundesrechnungshof gefordert, die Risiken bei der Zahlung von Bezügen zu verringern. Bei allen Personalvorgängen, bei denen die zahlungsbegründenden Unterlagen nicht vollständig dem Dienstleister zugeleitet werden, muss die sachliche und rechnerische Richtigkeit formal und inhaltlich ordnungsgemäß gewährleistet und do-

kumentiert sein. Dienstleister dürfen Zahlungen nur anordnen, wenn ihnen Nachweise zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (z. B. auszahlende Prämienbeträge) übermittelt werden, an deren Feststellung mindestens zwei Personen beteiligt waren. Dienstleister, die Zahlungen selbst berechnen, müssen das Vier-Augen-Prinzip ebenso beachten.

Der Bundesrechnungshof hat ferner empfohlen, den Personalstellen ein Leserecht für die Bezügemitteilungen ihrer Beschäftigten einzuräumen. Damit könnten die Personalstellen nachprüfen, ob die Zahlungen richtig sind.

25.3

Das Bundesfinanzministerium hat die Prüfungsergebnisse und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zum Anlass genommen, die Verfahrensregeln zur Dokumentation zahlungsbegründender Unterlagen bei der Bezügebearbeitung zu präzisieren. So hat es das BADV beauftragt, die Verfahrensdokumentation sowie die Dienstanweisungen und Zuständigkeitskataloge zum Zahlverfahren zu überarbeiten.

Dabei hat das Bundesfinanzministerium insbesondere klarstellende Regelungen zur Anwendung des Vier-Augen-Prinzips vorgegeben, mit denen es den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes folgt. Dies gilt beispielsweise für die Leistungsbezahlung, wenn die Unterlagen über die Leistungsfeststellung und die auf dieser Grundlage vollzogenen Prämienberechnungen bei der personalverwaltenden Stelle verbleiben. Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips muss sichergestellt sein, bevor die Daten durch Dienstleister weiterverarbeitet werden. Eigene Berechnungen des Dienstleisters sind fortan ebenfalls nach dem Vier-Augen-Prinzip zu bearbeiten und zu dokumentieren.

Ferner beabsichtigt das Bundesfinanzministerium, in einem neuen IT-Verfahren den Personalstellen ein Leserecht für die Bezügedaten einzuräumen. Das Bundesfinanzministerium verringert auf diese Weise Risiken durch fehlerhafte Übermittlungen und mögliche Manipulationen mit der Folge langjährig überhöhter Personalausgaben.